

# **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Ziegelindustrie**

## **Verlängerung und Änderung vom 10. Februar 2015**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

### I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 3. September 2013 und vom 23. Januar 2014<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Ziegelindustrie wird verlängert.

### II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Schweizerische Ziegelindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

#### **Art. 4**           Lohn

##### *A. Minimallohn pro Monat*

Der Minimallohn beträgt

- für voll arbeitsfähige Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen bis 19 Jahren, ohne Berufslehre, mit oder ohne berufliche Erfahrung 3800.– Franken pro Monat (= Fr. 20.80 pro Stunde);
- für voll arbeitsfähige Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen zwischen 19 und 22 Jahren, ohne Berufslehre, mit oder ohne berufliche Erfahrung 4000.– Franken pro Monat (= Fr. 21.90 pro Stunde);
- für voll arbeitsfähige Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen ab 23 Jahren, ohne Berufslehre, mit oder ohne berufliche Erfahrung 4200.– Franken pro Monat (= Fr. 23.– pro Stunde).

##### *B. Lohnerhöhung*

Die Effektivlöhne werden ... für alle voll arbeitsfähigen Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen um 40.– Franken pro Monat erhöht.

<sup>1</sup> BBl 2013 7161, 2014 1499

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2015 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 4 Buchstabe B des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2015 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2016.

10. Februar 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova